

Von dem Teütschen land. Deccclxxv

seiten des Reichs/die erst statt nach den Churfürsten haben vnd behalten.

Das Reich sol auch dem Erzherzogen zu Oestereich wider all seine vergewaltigere/oder die im vnbillichs zufügen/hilff beweisen/das er recht erlang.

Er mag durch einen vnuerleumbden mann Kempffen/vnnd den selben seinen Kempffer mag des selben tags kein fürst/noch ander personen/einicher verleumbdung anzeigen.

Was der Herzog zu Oestereich in seinen landen vnd gebieten thut/oder aufsetzt/das sol weder Keyser noch ander gewalt hernach nit verändern.

Das reich sol kein lehn haben im Herzogthumb Oestereich.

Welcher Fürst oder Herr im Herzogthumb Oestereich güter hat/so von jm lehen seind/die sol er niemand leyhen noch zustellen/er hats dan vor vom Herzog von Oestereich bestande od empfangen/wo das nit beschäckt/seind die güter dem H.frey eigen verfallen/allein die geistlichen fürste vñ clöster hierin außgenommen.

Die Bisthumb vnd stift Salzburg vnd Passaw/mit allen iren gütern/gehören vnder die Raftuogey des lands Oestereich.

Alle weltliche gericht/schätz/bergwerck/münzger/wildpret/vischweid/vorst vnd wald/inobbelten iren landen/sollen von dem vorgemelten Erzherzogen zulehen sein.

Der eldest vnder den Herzogen sol die herrschafft des lads haben/vnd nach jm sein eldister sun/erblich.

Doch also/das er von dem stammen des blües nit köm/vnnd das diß Herzogthumb nimmermehr getheilt sol werden.

Wo aber bemelte Fürsten vnerbsam abgiengen/so sol das Herzogthumb vnd die land an sein eldeste verlassne tochter fallen.

Der Erzherzog hat frey macht sein land zu vergeben vnd zu verschaffen wem er will/so er das Gott verhüt/don erbinder abgieng/vnnd sol daran durch das reich nit verhindert werden.

So jemand/in was würden der wäre/etwas seiner landen/oder wie das genat möcht werden/so er vom Reich oder von geistlichen Fürsten lehens/oder ander gabweiß innen herr/einem Herzog von Oestereich vnd Seyr verschaffe/gabé/verpfenden wurd/das die selben gaben kauft vnd versazungen weder Keyser noch jemand verhindern mögen.

Vnd ob solche gaben/kauft vnd vermächteruß so eylends beschehe/das der Keyser oder die lehenherren nit möchten darumb angesücht werden/das sol dem Herzogen kein nachtheil geben.

Des Erzherzogen von Oestereich vnd aller seiner Fürstenthumb vnd land vnderthanen/hauptleute/vögt/pfeger/rhät/diener vnd ampeleute/sollen für kein frembd gericht des Reichs zu Westphalen/zü Rotweil/noch für kein ander hoff oder landgericht geladen noch erfordert werden/sonder das recht vor des Erzherzogen von Oestereich geordneten vnd gesetzten Richtern nemen vnd geben.

Ob aber von einigem frembden hoff oder landgericht wider des gemelten hauff Oestereich vnd seiner zugehörigen land vnderthanen etwas gehädelt/geurtheilt oder gesprochen wurde/das selb sol nichtig kraffeloss vnd cassiert sein.

Der obgemelt Erzherzog sol auch sein landgericht mit Edlen/oder sunst mit andern erbaren vnuerleumbden mannen/an Ritters stat besetzen vnd verordnen mögen.

Auch so sollen die vnderthanen vnd diener des Hauff gewalt haben offen ächter zu halten/vnd mit in gemeinschafft zu haben/doch das sie auff anruffender partheien die zü recht halten.

¶ ¶ ¶ Ob auch